

Mandantenbrief

Mindestlohn ab dem 01.01.2015 Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2015

Sehr geehrte Mandantschaft,

ab dem **01.01.2015** gilt erstmals ein flächendeckend zu zahlender, gesetzlicher Mindestlohn für alle Branchen von **8,50 EUR brutto pro Zeitstunde**. Alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Brutto-Stundenlohn. Alle Arbeitgeber sind zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet. Die Einbehaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu **500.000 EUR** geahndet werden.

Generell gilt der Mindestlohn nicht für:

- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten
- Praktikanten, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten
- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten. Geht ein derartiges Praktikum über drei Monate hinaus, muss ab dem vierten Monat Mindestlohn gezahlt werden.
- Ehrenämter
- Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

Es gibt im Gesetz eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017, in der Abweichungen nach unten erlaubt sind. Dies gilt nur, wenn ein Mindestlohn im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, eine Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder ein für allgemein verbindlich erklärte Mindestlohn nach dem Tarifvertragsgesetz festgelegt ist. (**Fleischwirtschaft, Friseurhandwerk**). Diese Mindestlöhne sind zeitlich befristet. Nach Ablauf, spätestens aber ab dem 01.01.2018 müssen Sie auf jeden Fall den dann geltenden gesetzlichen Mindestlohn bezahlen.

Aufzeichnungspflichten

Der Gesetzgeber hat ab dem 01. Januar 2015 auch **neue Aufzeichnungspflichten** eingeführt.

Für **folgende Personengruppen** müssen Sie ab dem **01.01.2015** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und mindestens bis zur nächsten Sozialversicherungsprüfung aufbewahren: (Vorlage anbei)

- Minijobber (Ausnahme Privathaushalte)
- kurzfristig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV
- Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen: Hierzu gehören:
 1. -Baugewerbe
 2. -Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 3. -Personenbeförderungsgewerbe
 4. -Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
 5. -Schaustellergewerbe
 6. -Unternehmen der Forstwirtschaft,
 7. -Gebäudereinigungsgewerbe
 8. -bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
 9. Fleischwirtschaft

Wichtig ist dabei zu beachten,

dass die Aufzeichnungen spätestens bis zum Ablauf des **siebten** auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen müssen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Aufzeichnungen arbeitstäglich zu führen und am Ende des Monats vom Arbeitnehmer mit Datum gegenzeichnen zu lassen.

Bitte legen Sie uns diese Monatsberichte jeweils nach Ablauf des Monats für die Lohnabrechnung vor!

Anbei Vorlagen für 2015 bzw. können Sie von uns eine Exceltabelle erhalten, die Sie unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

